

**Fortführung der höheren
Herstellerrabatte und des
Preismoratoriums für Arzneimittel bis
zum 31. Dezember 2015**

Änderungsantrag 2 der Fraktion DIE LINKE.

**zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (14. SGB V-Änderungsgesetz - 14. SGB V-ÄndG)
Drucksache 18/201**

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „Vom 1. August 2010 bis zum 31. Dezember 2013“ durch die Wörter „Vom 1. April 2014 bis zum 31. Dezember 2015“ ersetzt“

2. Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 3a Satz 1 wird die Angabe „31. März 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.“

Begründung:

Die erhöhten Herstellerabschläge von 16 Prozent für zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse abgegebene verschreibungspflichtige Arzneimittel galten von 1. August 2010 bis zum 31. Dezember 2013, das Preismoratorium rückwirkend ab 01. August 2009 (GKV-Änderungsgesetz). Der zu ändernde Gesetzentwurf sieht im Vergleich dazu niedrigere Herstellerrabatte für Original-Präparate in Höhe von 7 Prozent vor und entfristet diesen Abschlag. Für Generika sollen statt 16 Prozent dann ebenfalls unbefristet 17 Prozent Rabatt gewährt werden. Der vorliegende Änderungsantrag sieht stattdessen einen befristeten Herstellerabschlag in Höhe von 16 Prozent bis zum 31. Dezember 2015 vor, um in dieser Zeit die notwendigen Gesetzesänderungen für eine patientenorientierte Preisgestaltung bei Arzneimitteln vornehmen zu können.

Das Bundesgesundheitsministerium stellte bei der jährlichen Überprüfung der entsprechenden Regelungen des GKV-Änderungsgesetzes noch im Januar 2013 fest:

„Das befristete Preismoratorium und die befristete Erhöhung der gesetzlichen Herstellerabschläge für Arzneimittel wurde als Vorgriff auf das System der Vereinbarung wirtschaftlicher Erstattungsbeträge eingeführt. Das vom Gesetzgeber angestrebte Einsparvolumen wird bislang nicht erreicht. [...] Die geringe Zahl der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle genehmigten Anträge auf Ausnahmen von den Herstellerabschlägen und vom Preismoratorium belegen, dass die pharmazeutischen Unternehmer hierdurch nicht überproportional belastet werden. Zudem schätzen die pharmazeutischen Unternehmer ihre eigene Situation im DIHK-Report Gesundheitswirtschaft

durchaus positiv ein“. Das Bundesgesundheitsministerium kam „zu dem Ergebnis, dass das Preismoratorium und die gesetzlichen Herstellerabschläge für Arzneimittel in Höhe von 16 Prozent weiterhin ohne Änderung erforderlich sind“ (Bundesanzeiger, BAnz AT 30.01.2013 B2).

Den Antrag der Linksfraktion im Gesundheitsausschuss, die Befristung beider Regelungen auf den 31. Dezember 2015 zu verlängern, haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Grünen allerdings abgelehnt (Ausschuss-Drs. 17(14)438 und Bundestag-Drs. 17/13770).

Trotz allem müssen die Regelungen als Sparpolitik mit dem Rasenmäher und Mittel zweiter Wahl betrachtet werden. Pauschale Herstellerabschläge, die unabhängig vom Innovationspotential zu leisten sind, fördern keine gute Versorgungsqualität. Die mit dem vorliegenden Änderungsantrag vorgesehene Befristung bis 31. Dezember 2015 ermöglicht es dem Gesetzgeber, die notwendigen Neuerungen auf den Weg zu bringen.

So muss die Preisbildung für neue, patentschützte Arzneimittel konsequenter auf den patientenrelevanten Nutzen abgestellt werden (vgl. Antrag der Fraktion DIE LINKE, Bundestags-Drs. 17/2324). Bei patentfreien, wirkstoffgleichen Arzneimitteln (Generika) soll anstelle der Herstellerabschläge (insbes. § 130a Abs. 1, 1a, 2, 3, 3b), des Preismoratoriums (§ 130a, Abs. 3a) und der Rabattverträge (SGB V 130a Abs. 8) eine Erweiterung der Festbetragsregelung (§ 35 SGB V) angestrebt werden. Diese soll für angemessene Preise sorgen, indem sie einerseits die Ausgaben des Solidarsystems begrenzt und andererseits für eine gute Versorgungssicherheit eine ausreichende Anbietervielfalt erhält.

Generika waren in der bis Ende 2013 gültigen Regelung in § 130a Abs. 1a von dem erhöhten Abschlag ausgespart worden, da für sie nach § 130a Abs. 3b in Verbindung mit Abs. 1 ohnehin ein Abschlag von 16 Prozent abgeführt werden musste. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Festlegung des Herstellerabschlags auf 7 Prozent in Absatz 1 für sämtliche verschreibungspflichtige Arzneimittel ist auch deshalb nicht sachgerecht, weil für Generika dann ein höherer Abschlag als vorher gezahlt werden müsste. Da Generika maßgeblich dazu beitragen, den Ausgabenanstieg im Arzneimittelbereich zu bremsen, ist eine zusätzliche Belastung der Generika-Hersteller abzulehnen.